

Schweizerisches Bundesblatt.

Band II.

Nro. 32.

Freitag, den 22. Juni 1849.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des
National- und Ständerathes.

Verhandlungen über die Postgesetze.

a. Ueber das Gesetz über das Postregale
(S. Bundesblatt Nr. 30, S. 108).

Bericht der Kommission des Nationalrathes, vom
14. Mai 1849 (Berichterstatter in deutscher Sprache Herr
Dr. Kern, in französischer Herr Pioda).

„Die Kommission, welcher Sie die drei Gesetzesentwürfe
des Bundesrathes betreffend die Durchführung der Zen-
tralisation des Postwesens zur Begutachtung überwiesen
haben, ist im Falle Ihnen über den ersten dieser Gesetzes-
vorschläge, denjenigen über das Postregale, ihre Anträge
vorzulegen. Da in dieser Angelegenheit der Ständerath

die Initiative hatte, so konnte die Kommission bei ihrer Vorberathung überall die von ihm beschlossenen Abänderungen in Erwägung ziehen. Wenn der Referent Ihnen mit Gegenwärtigem über die Abänderungsanträge der Kommission Bericht erstattet, so glaubt er sich hiebei darauf beschränken zu sollen, nur die wesentlichsten Abänderungsanträge und die Hauptmotive, welche dieselben hervorgerufen haben, etwas näher hervorzuheben. Die Bezeichnung der mehr untergeordneten, theilweise nur auf die Redaktion bezüglichen Aenderungen, sowie die einläßlichere Beleuchtung der Hauptanträge selbst, bleibt der freien Diskussion im Nationalrathe vorbehalten.

Die wesentlichsten Abänderungen am Entwurf, welche Ihnen die Kommission theils in Uebereinstimmung, theils in Abweichung vom Ständerath, theils als neue Anträge vorzulegen sich veranlaßt findet, sind vorzüglich folgende:

Ad Art. 2. Bei Art. 2 hatte der Ständerath beschlossen bei Litt. c, wo vom regelmäßigen und periodischen Transport von Personen die Rede ist, die Worte beizufügen: „auf eine Entfernung von mehr als einer Wegstunde.“

Durch diesen Zusatz würde also jeweilen bis auf die Entfernung von einer Wegstunde das Postregale, soweit es den Transport von Personen in sich schließt, als solches gar keine Bedeutung mehr haben. Ihre Kommission findet eine solche Beschränkung des Postregals für die Interessen der eidgenössischen Postverwaltung in hohem Maße gefährdend. Sie kann sich auch keineswegs überzeugen, daß dieselbe wirklich nothwendig sei, da, wo das Bedürfniß es erfordert, in Ausübung der Vorschriften des Art. 4 für regelmäßige periodische Beförderung von Personen vom Bundesrath Konzessionen erteilt werden können.

Der Art. 4 wird in der vom Ständerathe beschlossenen etwas veränderten Redaktion vorgeschlagen, jedoch mit

Beglassung der Worte: „oder wo die Umstände es erfordern, unentgeltlich,“ da die Kommission findet, es sollte schon der Kontrollirung wegen für jede derartige Konzeßion eine wenn auch noch so mäßige Gebühr entrichtet werden.

Bei Art. 5 hat der Ständerath beschlossen nach den Worten „Eisenbahnverträge“ einzuschalten die Worte „oder „Dampfschiffahrtsverträge.“ — Ihre Kommission ist mit dieser Einschaltung nicht einverstanden und trägt darauf an, den Art. 5 nach dem Entwurf des Bundesrathes anzunehmen (ohne diese Einschaltung).

Die Kommission findet es namentlich deshalb nicht notwendig, dieser Dampfschiffahrtsverträge speziell zu erwähnen, weil sie von der Ansicht ausgeht, es verstehe sich von selbst, daß die eidgenössische Postverwaltung bei solchen Verträgen, so weit sie sich auf das Postwesen beziehen, in die Rechte und Verpflichtungen der betreffenden Kantone eintrete, gleich wie dieß z. B. auch bei den von den Kantonen mit Posthaltern abgeschlossenen Verträgen der Fall war, womit sich auch das den Kommissionsalberatungen beiwohnende Postdepartement des Bundesrathes einverstanden erklärte.

Nur in diesem Sinn und in dieser Voraussetzung beantragt die Kommission die Beglassung des Wortes: „Dampfschiffahrtsverträge.“

Bei Art. 6 ist Ihre Kommission einverstanden mit der vom Ständerath beschlossenen Reduktion des Minimums auf 1 Franken. Dagegen beantragt sie, statt im Allgemeinen von einer Verdopplung in Wiederholungsfällen zu sprechen, eine bestimmte Summe als Maximum festzusetzen, bis auf welche die Strafe erhöht werden kann. Die Art der Verletzung des Postregals kann so ungleich

sein, daß im einen Fall die Verdopplung einer schon erlittenen Strafe als eine viel zu geringe, in einem andern als eine viel zu strenge Bestrafung sich herausstellen müßte.

Bei Art. 9 schließt sich die Kommission in Bezug auf die Buße ebenfalls dem Beschluß des Ständerathes an, während sie in Bezug auf die Redaktion des ersten Passus die Beibehaltung des Entwurfs des Bundesrathes vorzieht, da diese Bußandrohung offenbar nicht sowohl gegen die Postangestellten als vielmehr gegen das Publikum bestimmt ist, indem der Postverwaltung gegen Postangestellte andere Coercitivmaßnahmen zu Gebote stehen.

Bei Art. 13 findet die Kommission sich veranlaßt, Ihnen einen Zusatz vorzuschlagen, wornach die Postverwaltung verpflichtet wird, die in diesem Paragraphen festgesetzte Vergütung auch in dem Falle zu leisten, wenn „besonders rekommandirte Pakete oder Gelder“ um mehr als zwei Posttage verspätet werden, für welchen Fall der Entwurf nach Inhalt von Art. 16 keine Entschädigungspflicht anerkennen wollte. Ihre Kommission geht hiebei von der Ansicht aus, wenn für Verspätung von Paketen ohne Werthangabe schon eine Vergütung geleistet werden müsse, so folge konsequenter Weise, daß diese Pflicht um so eher anzuerkennen sei, da wo es sich um Verspätung von besonders rekommandirten Paketen und Valoren handle. Sie verhehlte sich dabei nicht, daß die vorgeschlagene Vergütung wohl für manche Fälle als zu gering sich herausstellen könne, trug aber mit Rücksicht auf die Gefährdung der Interessen der Postverwaltung Bedenken, eine Entschädigungspflicht in dem Umfang festzustellen, daß die Post für jeden durch solche Verspätung verursachten Schaden haftbar erklärt würde.

Ad Art. 14. Entschädigungspflicht der Postverwaltung gegenüber von Reisenden, wegen persönlicher Beschädigung.

In Beziehung auf diese Frage hat sich der Nationalrath bereits bei der ersten Berathung des vorliegenden Gesetzesentwurfs grundsätzlich dafür ausgesprochen, „daß die Postverwaltung, wo solche Beschädigungen durch Verschulden von Postangestellten verursacht werden, nicht bloß für Heilungs- und Verpflegungskosten, sondern überhaupt für den erlittenen Schaden Entschädigung zu leisten, und daß, wenn dießfalls eine gütliche Verständigung nicht möglich sei, die Gerichte zu entscheiden haben.“

Ihre Kommission ist ebenfalls einstimmig der Ansicht, daß im Gesetz von einer weiter gehenden Entschädigung die Rede sein müsse, dagegen theilt sie sich in Majorität und Minorität in Bezug auf die Frage, welcher Behörde das Entscheidungsrecht darüber zustehen soll, ob und in welchem Betrag eine solche weiter gehende Entschädigungspflicht begründet sei. Die Mehrheit der Kommission theilt die Ansicht, für welche sich bei der ersten Berathung auch der Nationalrath ausgesprochen hat, daß nämlich da, wo über die Frage, ob im Sinn des Gesetzes eine Entschädigungspflicht begründet sei, Streit entstehe, derselbe durch die Gerichte zu entscheiden sei.

In minder wichtigen Fällen werde durch die Bundesgesetzgebung der Entscheid den Kantonalgerichten überlassen werden, wo es sich aber um beträchtliche Entschädigungssummen handelt, könne und werde durch die Bundesgesetzgebung der dießfällige Entscheid dem Bundesgericht zugewiesen werden, in Anwendung der Bestimmung von Art. 101, Nr. 2 der Bundesverfassung. Die Mehrheit der Kommission geht hierbei im Fernern von der Ueberszeugung aus, daß, wenn man einmal den Grundsatz,

daß eine über die Verpflegungs- und Heilungskosten hinausgehende weitere Haftbarkeit rechtlich begründet sei, anerkennen müsse, der Entscheid darüber, ob im einzelnen Fall und in welchem Betrag die Entschädigungspflicht vorhanden sei, nicht wohl derjenigen Behörde überlassen bleiben könne, welche offenbar nicht ganz unbetheiligt, sondern ihrer ganzen Stellung nach gewissermaßen angewiesen ist, sich durch die Interessen des eidgenössischen Fiskus, den sie zu wahren hat, mehr oder weniger bestimmen zu lassen.

Um indessen der Postadministration nicht eine Haftbarkeit zu überbinden, deren Umfang die Interessen derselben in allzuhohem Grade gefährden könnte, schlägt die Mehrheit der Kommission vor, die gerichtlich auszumittelnde Haftbarkeit, für welche sich der Nationalrath bei der ersten Berathung grundsätzlich ganz im Allgemeinen ausgesprochen hat, dahin zu beschränken, daß einerseits ein Maximum festgesetzt, anderseits in das Gesetz eine Direction in dem Sinne niedergelegt werde, daß nur für positiven wirklich erlittenen Schaden, nicht etwa auch für entgangenen Gewinn, sogenanntes *lucrum cessans*, Entschädigung zu leisten sei.

Eine Minderheit der Kommission will den gerichtlichen Entscheid ausgeschlossen wissen, dagegen aber durch das Gesetz dem Bundesrath die Ermächtigung geben, in solchen Fällen, wo für den Beschädigten oder seine Familie bedeutender Nachtheil entstanden sei, eine über die Heilungs- und Verpflegungskosten hinausgehende weitere Entschädigung zu verabreichen. Diese Minderheit besorgt allzugroße Gefahrde für die Interessen der Postverwaltung, wenn solche Entschädigungsforderungen gerichtlich sollen geltend gemacht werden können; besonders in denjenigen Fällen,

wo über dieselben von den Kantonalgerichten abgesprochen werde.

Sie glaubt ferner, es würde die Aufnahme einer derartigen Bestimmung, wie sie von der Majorität beantragt wird, die mit den Posthaltern abzuschließenden Verträge für die Postverwaltung sehr erschweren. Da nun aber jeder, der die Postanstalt benutzen wolle, zum Voraus wisse, in welchen Fällen und in wie weit er überhaupt wegen durch Schuld von Postangestellten etwa zugefügter Beschädigung auf Entschädigung Anspruch habe, so könne man eigentlich nicht von Verletzung allgemeiner Rechtsgrundsätze sprechen, wenn auch eine gerichtlich auszumittelnde Entschädigungspflicht nicht anerkannt werde.

Die weitere Ausführung dieser sich entgegenstehenden Ansichten der Mehrheit und Minderheit der Kommission kann füglich der Diskussion im Nationalrathe vorbehalten bleiben.

So viel in Beziehung auf die Entschädigungspflicht der Postanstalt gegenüber von Reisenden, wegen persönlicher Beschädigung.

Betreffend sodann das Gepäck der Reisenden, so ist die Kommission einig mit dem Vorschlag des Bundesrathes, daß die nähern Bestimmungen hierüber, bis auf welchen Betrag und unter welchen Bedingungen die Haftbarkeit bestehe, einem vom Bundesrath zu erlassenden Reglement vorbehalten bleiben. Doch glaubt sie, daß wenigstens ganz allgemein schon im Gesetz der Grundsatz der Haftbarkeit ausgesprochen werden soll, weshalb der letzte Passus von Art. 14 in etwas abgeänderter Fassung vorgeschlagen wird.

Bei Art. 15, 17 und 18 ist die Kommission einverstanden mit den vom Ständerath beschlossenen Abänderungen, die sehr untergeordnet sind.

Die im Art. 16 vorgeschlagene Einschaltung ist eine nothwendige Folge desjenigen Antrages, den die Kommission schon bei Art. 13 stellt.

Indem die unterzeichneten Mitglieder der Kommission die bezeichneten Abänderungsanträge zur nähern Würdigung vorlegen, benutzen dieselben schließlich diesen Anlaß, den h. Nationalrath ihrer ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit zu versichern."

(Folgen die Unterschriften.)

b. Verhandlungen über das Gesetz über die Organisation der Postverwaltung (S. Bundesblatt Nr. 31, S. 109).

Bericht der Kommission des Nationalrathes, erstattet den 18. Mai 1849 (Berichterstatter Herr Stämpfli).

„Nachdem Ihre für das Postwesen niedergesetzte Kommission Ihnen bereits den Entwurf Gesetz über das Postregale mit darauf bezüglichen Anträgen hinterbracht hat, beehrt sie sich, Ihnen mit Gegenwärtigem den Entwurf Gesetz über die Organisation der Postverwaltung mit dem Resultate ihrer darüber gepflogenen Verhandlungen vorzulegen.

Die Grundlagen ihrer Berathung bildeten nebst dem Entwurfe, wie er von dem Bundesrathe ausgegangen, sowohl die aus Ihrer ersten Berathung hervorgegangenen vorläufigen Beschlüsse als die Anträge und Abänderungen, welche der Ständerath beschloffen hat. Als eigentliche offizielle Basis der Verhandlungen gilt jedoch der Entwurf, wie er aus den Berathungen des Ständerathes hervorgegangen ist.

Die wesentlichen Punkte, welche bei diesem Gesetze in Frage kommen, sind bereits in Ihrer ersten Berathung hervorgehoben worden. Sie betreffen die Fragen über die

Postkreise und über die Vereinfachung des Beamtenpersonals. In ersterer Beziehung ertheilten Sie der Kommission den Auftrag, zu untersuchen, ob nicht eine Verminderung, beziehungsweise Verschmelzung der vorgeschlagenen Kreise zulässig und zweckmäßig sei, und in welchem Maße, und in letzterer Hinsicht lautet Ihr Beschluß, die Kommission möchte untersuchen, ob eine Vereinfachung des Beamtenpersonals nicht angemessen und ob es nicht zweckmäßig sein möchte, nur diejenigen Beamten näher zu bezeichnen, die als bleibende, ständige betrachtet werden können, in Beziehung auf die übrigen hingegen dem Bundesrathe freie Hand zu lassen.

Was nun zunächst die Frage der Postkreise betrifft, so gelangte die Kommission darüber zu keiner übereinstimmenden Ansicht. Die Mehrheit der Kommission will an den elf Postkreisen festhalten, wie sie von dem Bundesrathe und Ständerathe vorgeschlagen werden. Ihre Gründe sind vorzüglich das Bedürfniß der Kreise für die Administration und eine gewisse Milderung des Ueberganges von der kantonalen zur zentralen Verwaltung, zudem negirt sie das von der Minderheit geltend gemachte Motiv einer wesentlichen Dekonomie in den Verwaltungskosten für den Fall, daß keine oder weniger Kreise angenommen würden. Eine erste Minderheit will zwar Kreise beibehalten, jedoch dieselben von elf auf sechs vermindern, weil damit der Zweck einer Kostenersparniß neben demjenigen der nothwendigen Verwaltungsorgane erreicht werde. Eine zweite Minderheitsansicht endlich will von den Postkreisen ganz absehen, und die Verwaltung einfach so organisiren, daß an die Ober- oder Zentralpostverwaltung die Postämter und Postablagen direkt sich anschließen, von den Motiven ausgehend, daß die Zwischeninstanz der Kreisverwaltungen für eine tüchtige Administration nicht nöthig

sei, daß sie den Geschäftsgang schleppender mache und das Verwaltungspersonale und die Kosten unnöthig vermehre. Die Gründe dieser verschiedenen Ansichten werden von den betreffenden Vertretern in Mitte dieser Versammlung selbst näher entwickelt werden.

Hinsichtlich der Frage über die Vereinfachung des Beamtenpersonales hat die Kommission sich zu dem Systeme bekannt, durch das gegenwärtige Gesetz nur diejenigen Beamungen bestimmt zu creiren, welche als nothwendige Grundlage der Organisation anzusehen sind und unter jeder Art von Fortentwicklung beibehalten werden müssen. Zu diesen Beamungen zählte sie die Generalpostdirektion, die Kreispostdirektionen und die Vorstände der Postbüreaux und Postablagen, oder nach derjenigen Minderheitsansicht, welche keine Kreise will, die Oberpostdirektion, die Postämter und Postablagen. Von der Aufzählung und Aufstellung der Inspektoren, der Sekretärs, Kontrolleurs, Kassirer und Bediensteten abstrahirte die Kommission mit Bezug auf das jetzige Gesetz einstimmig und will es dem Bundesrath vorbehalten, bis zur Durchführung der Organisation und zur Sammlung der nöthigen Erfahrungen sowohl die nöthigen Hülfbeamten für die General- und Kreisverwaltungen, als die nöthigen Bedienstungen für den Postdienst überhaupt einzuführen, mit den in konstitutionellen Prinzipien liegenden Beschränkungen jedoch, daß die dafür zu eröffnenden Budgetkredite nicht überschritten werden und der Bundesrath eingeladen werde, einen Gesetzesentwurf für die endliche Organisation dieser Beamungen zu hinterbringen, sobald die erste Organisation durchgeführt und die nöthigen Erfahrungen gesammelt sein werden. Diese Ansichten der Kommission stehen auch den Vorschlägen am nächsten, welche bereits der Ständerath

adoptirt hat und entsprechen auch Ihrem schon oben angeführten vorläufigen Beschlusse.

Von den einzelnen Modifikationen, welche Ihnen die Kommission im Uebrigen beantragt, hebt die Kommission nur die hervor, welche die Abberufung der Postbeamten betrifft (Art. 23). Die Kommission ist einig darüber, daß bloße Bedienstete der Verwaltung von ihren Obern jederzeit sollen entlassen werden können. Gegenüber eigentlichen Beamten dagegen will die Mehrheit der Kommission eine administrative Abberufung nicht einräumen, während eine Minderheit unbedingt den Vorschlag des Ständerathes annehmen will. Die Gründe, welche von beiden Seiten geltend gemacht werden, sind Ihnen im Allgemeinen schon bekannt, der Berichterstatter will sie nicht wiederholen; Sie mögen die betreffenden Vertreter anhören und dann selbst entscheiden.

Auf alle übrigen Abweichungsanträge, welche die Kommission macht und die Ihnen durch den ausgetheilten Entwurf bekannt geworden sind, glaubt die Kommission in diesem schriftlichen Rapporté um so weniger eintreten zu sollen, als sie im allgemeinen nur von untergeordneter Natur sind und mehrere derselben bloße Redaktionsbedeutung haben. Hingegen wird ihr Berichterstatter die Freiheit nehmen, bei Berathung der betreffenden Artikel jeweiligen mündlich die nöthige Auskunft zu geben.

Indem die Kommission Sie bittet, ihre Arbeit mit Nachsicht entgegenzunehmen, versichert dieselbe Sie ihrer vollkommenen Hochachtung."

(Folgen die Unterschriften.)

c. Verhandlungen über das Posttaxengesetz.
(S. Bundesblatt Nr. 31, S. 115).

Bericht der Kommission, erstattet den 21. Mai (Bericht-
erstatter Herr Achilles Bischof.)

„Die von Ihrer Kommission aufgenommenen Abän-
derungsanträge zum Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Posttaxen sind Ihnen in einer übersichtlichen Zusam-
menstellung autographirt zugestellt worden; sie enthalten
neben den Veränderungen, welche aus der in Ihrer Mitte
vorläufig stattgefundenen Komiteeberathung hervorgegangen
sind, auch die Entschliessungen des Ständerathes über den
gleichen Gegenstand.

Da bei der artikelweisen Berathung die Ansichten Ihrer
Kommission gegenüber den gestellten abweichenden Abän-
derungsanträgen ohnehin zur Sprache kommen und als-
dann die geeignete Beleuchtung finden werden, so will es
überflüssig erscheinen, Ihre kostbare Zeit jetzt schon mit einer
einlässlichen Auseinandersetzung derselben in Anspruch zu neh-
men; die Kommission beschränkt sich daher einfach darauf,
hinzuweisen, daß bei einem der wichtigsten Punkte, nämlich
demjenigen der Distanzen, welche in der bundesrät-
lichen Vorlage auf drei Briefkreise vorgeschlagen worden
sind und wofür im Interesse der allgemeinen Volkswirth-
schaft überzeugende Gründe vorwalten können, Ihre Kom-
mission demungeachtet, in Berücksichtigung der noch nicht
allgemein gewonnenen Ueberzeugung einer bedeutenden
Zunahme des Briefverkehrs, sich zu dem Mittelvorschlag
des Ständerathes bekannt hat, welcher im Einver-
ständniß mit der in Ihrer ersten Berathung gefallenen
Ansicht auf vier Briefkreise eingeht und bloß in der Aus-
dehnung derselben davon abweicht; es hat sich übrigens
Ihre Kommission überzeugen zu können geglaubt, daß die
Manipulationskosten wirklich in keinem arithmetischen Ver-

hältniß zu den Transportkosten stehen und überhaupt die zur Geltung und allgemeinen Anerkennung gelangten Tarverhältnisse benachbarter Staaten diesem Grundsatz in weit ausgedehntem Maßstabe huldigen.

Zufolge dem in Ihrer Mitte geäußerten Wunsch bezüglich einer Ermäßigung der Tare für Goldsendungen und Zahlungen à découvert hat sich Ihre Kommission zu dem im Art. 9 beantragten Zusatz veranlaßt gefunden, sowie sie in Betracht eines erleichterten Geldverkehrs im Innern der Schweiz durch Vermittlung der Postanstalt gleichmäßig mit dem Ständerath den Ansatß des Gewichtswerts bei Geldsendungen von 40 auf 50 Franken auszudehnen keinen Anstand nahm.

Als etwelchen Ersatz für den unausweichlichen Ausfall der im vorhergehenden Art. 9 gestatteten Erleichterung glaubte hingegen Ihre Kommission auf der Einschreibgebühr der Fahrpoststücke eine Progressionstaxe eintreten lassen zu dürfen, welche sich in Bezug auf die weit größere Verantwortlichkeit und Manipulationskosten für längere Distanzen vollkommen rechtfertigen läßt, während der näher liegende engere Geschäftsverkehr durch diese progressive Einschreibgebühr keineswegs belästigt wird.

Da es Ihnen beliebt hat, im Gesetz über das Postregale neben dem Chargiren und Rekommandiren von Briefen, diese Bestimmung auch auf Geldsendungen und Werthstücke auszudehnen, so mußte ein dafür geeigneter Artikel im vorliegenden Targesetz aufgenommen werden, welcher sich im Art. 14 bis vorfindet.

Bezüglich der im Art. 16 für Zeitungen und periodisch erscheinende Blätter festgesetzten Tare hat es der Mehrheit Ihrer Kommission scheinen wollen, daß die vorgeschlagenen 20 % vom Verlagspreise im Hinblick auf die Gesamtpresse der Schweiz ein gewiß überaus billiger und zweck-

mäßiger Ansaß sind, und wenn auch ausnahmsweise einzelne und wenige in unverhältnißmäßig hohem Verlagspreis stehende Blätter sich dadurch allzu hoch betroffen glauben, der Vorwurf übermäßiger Besteuerung keineswegs gegründet sein und überhaupt der allgemeine höhere Standpunkt wegen einzelner Ausnahmen nicht übersehen werden dürfe.

Eine Minderheit dagegen ist der Ansicht, daß nach dem Beispiele Frankreichs, Belgiens u. s. w., wo auf die periodischen Blätter gewiß eben so sehr als irgend anderwärts ein hoher Werth gelegt wird, ein gleichförmiges Tarssystem in diesem Sinne auch in der Schweiz angewandt werden möchte, nach welchem nicht nach dem Verlagspreise, sondern je nach der Stückzahl der aufgegebenen Blätter die Frankotaxe zu berechnen wäre.

Nach sorgfältiger Prüfung und Untersuchung eines mit dem Postwesen sehr vertrauten und sachkundigen Fachmannes aus der Mitte Ihrer Kommission hat dieselbe zufolge Ihrem Auftrage die Untersuchung: „Ob die Kosten der Postverwaltung mit den im Art. 19 vorgeschlagenen Passagiertaxen im Einklange stehen,“ vorgenommen und hat sich in ihrer großen Mehrheit, abweichend vom bundesrätlichen Vorschlag und den bestätigenden Entschliessungen des Ständerathes, zu den schon früher in den bekannten Zürcher Postkonferenzen festgesetzten Ansätzen von $4\frac{1}{2}$ Bg. für einen Platz im Innern für jede Wegstunde, mit Erhöhung von 1 Bg. für das Coupé, entschließen zu müssen und dagegen zu Streichung der Notondeplätze anrathen, anderseits aber im Nachsaß dem Bundesrath die Befugniß erweitern zu sollen geglaubt, je nach Umständen bis auf 15 anstatt der verlangten 10 Rappen ermäßigen zu können, während eine Minderheit dem Bundesrath für anzuordnende Ermäßigungen je nach Bedürfniß gewisser Lokalitäten ganz freie Hand eingeräumt wissen möchte.

In Bezug auf die Portofreiheit hat sich eine Minderheitsmeinung für Ausdehnung derselben auf Geldsendungen geltend gemacht.

Endlich glaubt Ihre Kommission dem Schlußartikel des Ständerathes, welcher den Vollzug des vorliegenden Gesetzes mit dem 1. Juli zur Ausführung bringen möchte, nicht beitreten zu können und den Gegenantrag zu stellen, den gegenwärtigen Gesetzesvorschlag erst mit dem 1. Jenner 1850 in's Leben treten zu lassen.

Genehmigen Sie, Zit., die Versicherung der ausgezeichneten Hochachtung, womit die Ehre haben zu verharren ic.

Bern, den 19. Mai 1849."

(Folgen die Unterschriften.)

Auf einige von dem Ständerathe an dem Gesetze angebrachte Aenderungen brachte dieselbe Kommission den 2. Juni folgenden Bericht:

„Die vom Ständerath beschlossenen Abänderungen im Gesetze über die Posttaren beschlagen die Art. 2, 9, 16, 18 und 24 nebst dem Schlußartikel.

Im Hinblick auf eine beförderliche Erledigung dieses Gesetzes, hat die Mehrheit Ihrer Kommission dem Art. 2 nach dem Antrag des Ständerathes beigepflichtet, welcher die vier Briefkreise nach den Distanzen von 10, 25 und 40 Stunden und darüber, wie er in der ersten Vorlage von Ihrer Kommission beantragt wurde, wieder herstellt, und empfiehlt Ihnen daher die Erledigung dieses Gegenstandes durch Zustimmung zu vier Briefkreisen.

Bei Art. 9 glaubte hingegen Ihre Kommission in ihrer Mehrheit bei dem Zusatz beharren zu sollen, welcher die Tare für Goldsendungen, Banknoten und andere Werthpapiere auf die Hälfte ermäßigt, während der Ständerath

dieser Ansicht nicht beitreten zu können glaubte. Ihre Kommission wiederholt jedoch den Antrag für den vorgeschlagenen Zusatz.

Bei Art. 16, nunmehr 17, welcher den Preis der Zeitungen und periodischen Blätter auf $\frac{1}{2}$ Rappen, respektive 1 Rappen per Exemplar für die ganze Schweiz feststellt, wurde vom Ständerath diese Vergünstigung auch auf das Ausland ausgedehnt. Ihre Kommission kennt die Gründe nicht, welche den Ständerath veranlaßt haben, den Preis schweizerischer Blätter über die schweizerische Grenze auszu dehnen; sie steht jedoch in der Ansicht, daß, wenn sie auch über die weiteren abweichenden Redaktionsveränderungen dieses Artikels nichts zu erinnern hat, die Worte „und das Ausland“ zur Streichung zu beantragen seien.

Die Abänderung in Art. 18, welcher die Zeitungspreise für das Ausland durch den Bundesrath regulieren läßt, ist im Zusammenhange mit dem vorhergehenden Art. 17, welcher die Tare bis auf die eigene Landesgrenze beschränkt. Den Zusatz zu Litt. b im Art. 24, welcher den Kantonen für ihre amtlichen Blätter die Portofreiheit gestattet, empfiehlt sie Ihnen zur Annahme.

Zum Schlußartikel, welcher vom Ständerath dahin abgeändert worden ist, daß die Ausführung des vorliegenden Gesetzes mit dem 1. Oktober l. J. anstatt mit dem 1. Januar 1850, und für die Zeitungen und periodischen Blätter schon mit dem 1. Juli in's Leben zu treten habe, kann Ihre Kommission im Sinne der Verständigung ebenfalls beitreten, und Sie, Tit., zur Bestätigung dieses Schlußartikels nach dem Beschlusse des Ständerathes einladen.

Schließlich empfiehlt Ihnen Ihre Kommission die vorliegenden Anträge, alles jedoch Ihrem bessern Ermessen anheimstellend.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung u. s. w.

Bern, den 31. Mai 1849."

(Folgt die Unterschrift).

Verhandlungen über die Postgesetze.

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1849 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 2 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 32 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 22.06.1849 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 129-144 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 000 105 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.